

V E R S U C H S E R L A U B N I S

f ü r

R a d i o S u n s h i n e

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung
über lokale Rundfunk-Versuche (RVO)¹ vom 7. Juni 1982 und das
Gesuch des Vereins "Radio Sunshine" vom 27. September 1982

sowie

nach Anhörung der betroffenen Kantone, interessierten Organisa-
tionen und nach Auswertung der Jedermanns-Aeusserungen

e r t e i l t

der Radio Sunshine Betriebs AG
in Zug (in Gründung)

als Veranstalter

d i e E r l a u b n i s

zu Versuchszwecken ein eigenes lokales Radioprogramm gemäss
den nachfolgenden Bestimmungen zu verbreiten:

¹SR 784.401

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand der Versuchserlaubnis

¹Der Veranstalter ist berechtigt, unter dem Namen Radio Sunshine im Gebiet, das auf beiliegender Karte eingezeichnet ist, zuhanden der Allgemeinheit ein lokales Radioprogramm zu verbreiten.

²Für den Umfang, den Inhalt und die Art der Veranstaltung, die Organisation und Finanzierung sind, soweit diese Versuchserlaubnis nichts anderes bestimmt, grundsätzlich die im Gesuch gemachten Angaben massgebend und verpflichtend.

Art. 2 Versuchsziele

Der Rundfunk-Versuch soll folgende Versuchsziele gemäss Artikel 3 RVO abklären:

- a. die Bedürfnisse in den verschiedenen Landesteilen nach bestehenden oder zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeiten, nach neuen Programmangeboten sowie nach bestehenden Programmangeboten in anderer Form oder Intensität;
- b. die Auswirkungen der lokalen Rundfunkprogramme und besonderen Rundfunkdienste auf andere Medien;
- e. die Möglichkeiten von Zuhörern, Zuschauern und Organisationen, an den Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.

Art. 3 Gesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Telegrafien- und Telefonverkehr¹, der Verordnung (1) zum Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz² sowie der RVO³ finden Anwendung.

¹SR 784.10

²SR 784.101

³SR 784.401

Art. 4 Technische Betriebskonzession

Diese Versuchserlaubnis kann nur ausgeübt werden, wenn eine technische Betriebskonzession der PTT-Betriebe vorliegt. Sie wird aufgrund dieser Versuchserlaubnis ausgestellt.

II. P r o g r a m m

Art. 5 Grundsätze

¹Der Veranstalter ist im Rahmen der RVO und dieser Versuchserlaubnis in der Gestaltung des Programmes frei.

²Um die Eigenständigkeit, den Lokalbezug sowie die Ausrichtung auf die Versuchsziele zu gewährleisten, kann das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Departement) ergänzende Auflagen machen.

³Das Redaktionsstatut ist dem Departement bis spätestens drei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis einzureichen. Das Departement kann nachträglich Auflagen machen.

Art. 6 Programmliche Zusammenarbeit

¹Die programmliche Zusammenarbeit umfasst den Austausch von Sendungen unter verschiedenen Veranstaltern mittels Tonträgern (Kassetten, Tonbänder) sowie die direkte, zeitgleiche und unveränderte Uebernahme.

²Bei Mischprogrammen aus Musik und gesprochenen Beiträgen mit Information, Kultur und Unterhaltung ist sowohl bei Austausch mittels Tonträger als auch bei direkter, zeitgleicher und unveränderter Uebernahme je eine monatliche Höchstquote von 45 Stunden gestattet.

³Bei reinen Musikprogrammen, die lediglich Ansagen einzelner Programmteile und stündliche Kurzinformationen enthalten, ist beim Austausch mittels Tonträger eine monatliche Höchstquote von 180 Stunden gestattet.

⁴Bei der direkten, zeitgleichen und unveränderten Uebernahme reiner Musikprogramme, die lediglich Ansagen einzelner Programmteile und stündliche Kurzinformationen enthalten, ist eine monatliche Höchstquote von 120 Stunden gestattet.

⁵Alle vier Austauscharten können kumulativ ausgeübt werden. Die Uebernahme von Programmen anderer Veranstalter darf die Eigenleistung um nicht mehr als das zeitlich Vierfache übertreffen, aber mindestens 120 Stunden, höchstens jedoch 360 Stunden pro Monat betragen.

⁶Diese Regelung gilt auch für den Bezug von Programmelementen von Herstellern, die nicht als Veranstalter tätig sind.

Art. 7 Sendezeit

Die Dauer des von Radio Sunshine selbst produzierten Programms beträgt grundsätzlich sechs bis acht Stunden pro Tag.

III. O r g a n i s a t i o n

Art. 8 Aufbau und Geschäftsordnung

¹Die Organisation des Veranstalters besteht aus:

- a. Betriebs AG;
- b. Trägerverein.

²Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Diese ist dem Departement spätestens zwei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis einzureichen; das Departement kann nachträglich Auflagen machen.

Art. 9 Verantwortung

¹Die Verantwortung für die Durchführung des Versuchs obliegt der Radio Sunshine Betriebs AG (in Gründung).

²Sie verfügt über folgende Organe:

- a. Generalversammlung;
- b. Geschäftsleitung;
- c. Redaktion (Programmgruppe).

³Sodann sind ihr beigegeben:

- a. Beschwerdestelle;
- b. Beratende Programmkommission;
- c. Workshopgruppe.

⁴Die Statuten der Radio Sunshine Betriebs AG sowie die personelle Zusammensetzung der Organe sind dem Departement spätestens zwei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis einzureichen; es kann nachträglich Auflagen machen.

⁵Die Radio Sunshine Betriebs AG hat in den Statuten vorzusehen, dass die Zusammensetzung der Aktionäre jederzeit, insbesondere aus dem Aktienbuch, ersichtlich ist. Mit der Vinkulierung der Namensaktien muss zudem sichergestellt werden, dass jederzeit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Versuchserlaubnis erfüllt sind. Auf Verlangen ist dem Departement bei der Gründung anzugeben, welche Personen direkt oder

indirekt kapital-, stimmrechtsmässig oder in ähnlicher Weise Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Der Wechsel solcher Personen ist dem Departement umgehend zu melden.

IV. F i n a n z i e r u n g

Art. 10 Finanzierungsarten

Der Versuch wird durch Werbung finanziert.

Art. 11 Werbung

Die Werbung darf nur während der für Eigenproduktionen vorgesehenen Sendezeit ausgestrahlt werden.

Art. 12 Zuwendungen

Zuwendungen Dritter dürfen an keine Auflagen und Bedingungen geknüpft sein.

Insbesondere ist untersagt, Zuwendungen für einzelne Sendungen oder bestimmte Programmteile anzunehmen.

V. B e g l e i t u n t e r s u c h u n g

Art. 13 Ziel

¹Die Begleituntersuchung muss geeignet sein, die in Artikel 2 dieser Versuchserlaubnis erwähnten Versuchsziele abzuklären.

²Der Veranstalter hat dem Departement spätestens drei Monate nach Erteilung der Versuchserlaubnis ein Konzept für die Begleituntersuchung zu unterbreiten. Das Departement kann Auflagen machen.

VI. Aufsicht und Beschwerdewesen

Art. 14 Aufzeichnungspflicht

¹Der Veranstalter hat alle Sendungen aufzuzeichnen und während eines Monats aufzubewahren.

²Tritt der Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen in Kraft, so gelten die in diesem Beschluss festgesetzten Fristen.

Art. 15 Beschwerdewesen

Der Kanton Zug bestimmt einen Drittel der Mitglieder des Beschwerdeorgans.

VII. Dauer und Hinfall der Versuchserlaubnis

Art. 16 Beginn

¹Der Sendebetrieb darf frühestens am 1. November 1983 und erst nachdem der Veranstalter dem Departement:

- a. die Statuten der Betriebs AG sowie die personelle Zusammensetzung der Organe;
- b. die Geschäftsordnung;
- c. das Konzept für die Begleituntersuchung;
- d. das Redaktionsstatut;

eingereicht hat, aufgenommen werden.

²Erklärt der Veranstalter nicht innert zweier Monate schriftlich die Annahme dieser Versuchserlaubnis oder beginnt er trotz Annahme innert eines Jahres nicht mit seiner Sendetätigkeit, so fällt diese Versuchserlaubnis dahin.

³Der Veranstalter hat die Aufnahme des Sendebetriebs spätestens 10 Tage vorher dem Departement schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Uebertragung der Versuchserlaubnis

Der Veranstalter darf die Versuchserlaubnis weder gesamthaft noch teilweise Dritten übertragen.

Art. 18 Aenderungen

Der Veranstalter hat dem Departement Aenderungen, die Bestimmungen der Versuchserlaubnis oder Angaben im Gesuch betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

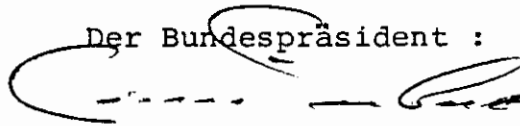
Art. 19 Dauer

Diese Versuchserlaubnis gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Bern, 20. Juni 1983

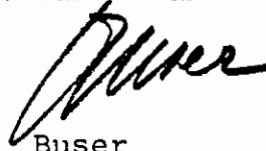
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident :



Aubert

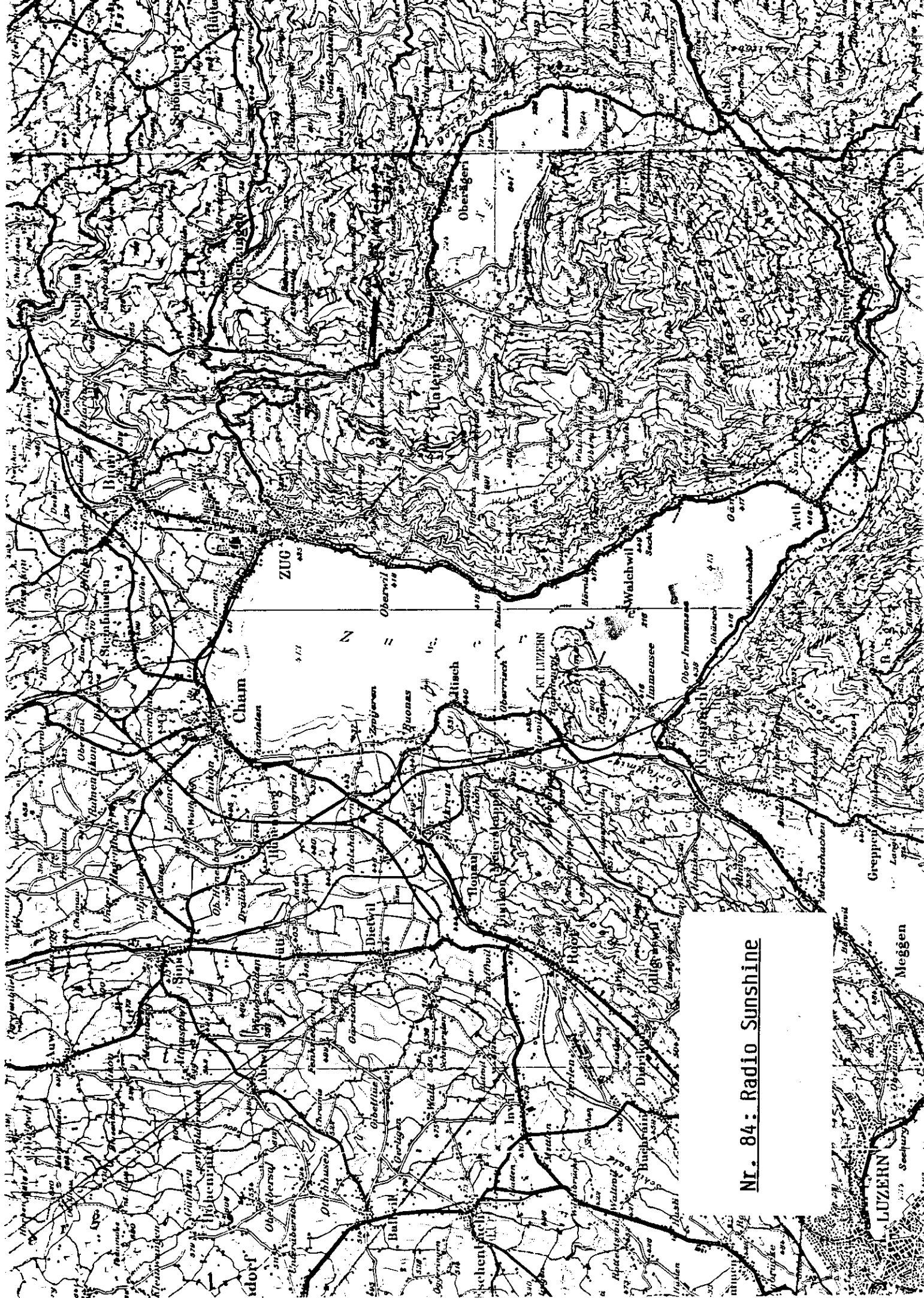
Der Bundeskanzler :



Buser

Beilagen :

- RVO
- Karte des Versorgungsgebietes



Nr. 84: Radio Sunshine

LUZERN
Seehausen
Meggen